

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH

Im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt seit dem 01. Januar 2024 für die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (EBE). Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten

Hierzu zählen unter anderem der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne sowie der Schutz der Umwelt. Ihrer Verantwortung kommen die EBE gerne nach. Um dem Anspruch gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung der EBE folgende Grundsatzerklärung erstellt und entwickelt diese ständig weiter.

Die Pflichten aus dem LkSG gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Um die Einhaltung des LkSG sicherzustellen, hat die EBE ein Hinweisgebersystem eingerichtet, welches über die Internetseite der EBE öffentlich zugänglich ist. Darüber können der EBE Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden.

Grundsatzerklärung der EBE-Geschäftsführung

1. Verantwortung

Die Geschäftsführung der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH ist sich ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bewusst. Sie achtet die Menschenrechte sowie die Belange der Umwelt sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in ihren Wertschöpfungs- und Lieferketten und erwartet dies auch von ihren Lieferanten.

Diese Grundsatzerklärung beschreibt die entsprechenden Handlungsschritte für die Mitarbeitenden und Geschäftspartner zur Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt.

2. Umsetzung

Die Identifikation von Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im eigenen Geschäftsbereich der EBE sowie in ihren Lieferketten liegen im unternehmerischen Verantwortungsbereich der EBE. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und die Sorgfaltspflichten dauerhaft zu erfüllen, werden regelmäßige Risikoanalysen zur Identifikation der vorbezeichneten Risiken durchgeführt. Hieraus leiten sich dann wirksame Präventions- und Gegenmaßnahmen ab.

Risikoanalysen

Durch regelmäßige Risikoanalysen wird geprüft, ob im eigenen Geschäftsbereich oder in den Lieferketten der EBE Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden bestehen. Anhand einer Risikoklassifizierung von Geschäftspartnern, Produkten und Dienstleistungen, die u. a. auf der Analyse von Herkunftsländern, Branchen und Rohstoffen beruht, erfolgt dann eine Risikobewertung.

Aufgrund dieser Bewertung werden konkrete Maßnahmen eingeleitet, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und den Umweltschutz zu vermeiden oder minimieren. Ein Fokus wird dabei auf den Jugendschutz, die Zahlung angemessener Löhne, die Einhaltung angemessener Arbeitszeiten, die Vermeidung von Diskriminierung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Wahrung der Koalitionsfreiheit gelegt.

Maßnahmen

Die Unternehmensgrundsätze, Betriebsvereinbarungen, internen Richtlinien und Verfahrensanweisungen sowie die internen Prozesse werden unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken entwickelt und kontinuierlich weiterentwickelt. Hierbei werden stets die rechtlichen Gegebenheiten und tariflichen Vereinbarungen berücksichtigt. Im Bedarfsfall werden Schulungsmaßnahmen vorgenommen, um die Mitarbeitenden in Bezug auf potentielle Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschäden aufzuklären und zu sensibilisieren.

Die EBE erwartet von ihren Zulieferern die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt. Verstöße hiergegen müssen umgehend, möglichst noch vor Schadenseintritt, abgestellt werden. Darüber hinaus müssen für die Zukunft geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um weitere Verstöße zu verhindern. Die Feststellungen sowie die ergriffenen Maßnahmen werden laufend in den vorbezeichneten Risikoanalysen integriert.

Die Mitarbeitenden und Geschäftspartner sowie weitere Dritte können über das Hinweisgebersystem auf unserer Homepage anonyme oder personalisierte Hinweise oder Beschwerden einreichen. Über dieses System wird bei der Bearbeitung der Hinweise der höchstmögliche Grad der Vertraulichkeit gewährleistet. Jedem Hinweis wird gewissenhaft und professionell nachgegangen.

Über die Erkenntnisse aus den Risikoanalysen sowie den ergriffenen Präventions- und Gegenmaßnahmen und erzielten Fortschritte erfolgt eine Berichterstattung.

Das zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entwickelte System der EBE wird regelmäßig weiterentwickelt und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.